

Verkündet

am 7. November 1956
Hirth, Justizangestell-
ter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Chemikers Dr. Karl L. [REDACTED] in E. [REDACTED] /
N. [REDACTED], P. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Margarete Z. [REDACTED] in B. [REDACTED],
W. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
richter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 6.
Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. Februar
1955 aufgehoben. Die Sache wird zur anderwei-
tigen Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Ent-
scheidung über die Kosten der Revision übertra-
gen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin des in B-We-, T-straße, gelegenen, im Grundbuch für diesen Bezirk Band 268 Blatt 771 eingetragenen Grundstücks, das ihr im Jahre 1951 verstorbenen Ehemann kurz vor seinem Tode käuflich erworben hatte (NotReg 63/51 des Notars Willy K., B.). Zur Zeit der Währungsreform gehörte es der C-GmbH. Alleiniger Gesellschafter war zu diesem Zeitpunkt der Kläger. Früherer Teilhaber war ein gewisser Se. Unter Nr 12 der Abt III des Grundbuchs ist für den Kläger eine Hypothek zu 20 000 RM eingetragen, die noch mit 12 000 RM valutiert. Im Kaufvertrag hat der Ehemann der Beklagten diese Hypothek übernommen.

Der Kläger richtete im Jahre 1950 an das Amtsgericht Wedding, Grundbuchamt, einen Antrag, die Hypothek anlässlich der Wiederherstellung des Grundbuchs in Höhe von 12 000 DM-West wieder einzutragen. Das Amtsgericht entschied dahin, daß die Hypothek im Verhältnis 10 : 1 auf DM umgestellt sei. Dieser Beschluß wurde jedoch auf weitere Beschwerde vom Kammergericht mit Beschluß vom 26. Oktober 1951 (Akten Amtsgericht Wedding 16/5 Umst 3.51) samt der bestätigenden landgerichtlichen Beschwerdeentscheidung aufgehoben, da der Kläger nur Grundbuchberichtigung, nicht aber Feststellung des Umstellungsmaßstabes beantragt habe.

Im Jahre 1952 erhob der Kläger Klage gegen den Ehemann der Beklagten auf Zahlung eines Teilbetrages vom 2 000 DM des Hypothekenkapitals, hilfsweise mit dem Antrag festzustellen, daß ein erstrangiger Teilbetrag von 2 000 RM der Hypothek im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt sei. Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen (Akten 2/22.D.243/52).

Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, (als weiteren Teilbetrag der Hypothekenforderung) 6 100 DM nebst Zinsen zu zahlen. Hilfs-

weise soll festgestellt werden, daß die näher bezeichnete Hypothek hinsichtlich eines Betrages von 6 100 DM (richtig wohl: RM) im Verhältnis 1 : 1 umzustellen sei (richtig: umgestellt sei).

Zur Begründung hat der Kläger ausgeführt, die Hypothekenforderung gehe auf die Auseinandersetzung einer zwischen ihm und Sethe bestehenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zurück. Auch sei die Hypothek für die Umstellung wie eine Eigentümergrundschaft zu behandeln, weil die GmbH zur Zeit der Währungsreform eine Einmann-Gesellschaft des Klägers gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Hypothekenforderung sei keine Forderung aus der Auseinandersetzung einer Gesellschaft. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er seine bisherigen Anträge weiter. Er hat in der Revisionsverhandlung gebeten, nötigenfalls das Revisionsverfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszusetzen, für den Fall, daß im Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht entschieden werden könne, aber die Sache an das Amtsgericht (Umstellungsgericht) abzugeben. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit in der vorliegenden Sache nicht für gegeben erachtet. Es führt in dieser Richtung aus: Nach § 9 des Berliner Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes - GUG - in der Fassung vom 15.



Januar 1953 (GVBl S 61) sei für einen Streit bezüglich der Umstellung einer Hypothek oder einer Forderung, nach deren Umstellung sich die Umstellung einer Hypothek richte, auf Antrag eines Beteiligten die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben. Die Klage habe daher schon aus diesem Grunde ohne Rechtskraftwirkung in der Sache abgewiesen werden müssen.

Anschließend legt das Berufungsgericht dar, daß das Vorbringen des Klägers seinen Klageantrag auch sachlich nicht rechtfertige, wobei das Berufungsgericht insbesondere die Frage der Herkunft der Hypothekenforderung aus einer Gesellschaftsauseinandersetzung und die Anwendung der Regeln über die Eigentümergrundschild erörtert.

II.

Die Revision bekämpft die Ausführungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig.

1. Ihre Rügen sind nicht etwa im Hinblick auf §§ 549, 562 ZPO schon deswegen unbegründet, weil das Berliner Grundpfandrechtumstellungsgesetz und die Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (GVBl S 374) nur im Bezirk des Kammergerichts gelten. Den in Betracht kommenden Vorschriften hat der Berliner Gesetzgeber bewußt einen mit den entsprechenden Regeln des Bundesrechts übereinstimmenden Inhalt gegeben (§ 9 GUG = § 6 der 40. DVO UG, § 2 Nr 3 GUG = § 2 Nr 3 40. DVO, Art 16 § 36 a I Nr 3 Berliner UmstVO = § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG, Art 14 § 32 UmstVO = § 16 UmstG). Die angeführten Vorschriften stehen daher im Sinne der Revisionsbestimmungen dem Bundesrecht gleich (BGHZ 6, 47; Urteil des Senats vom 26. Februar 1954, V ZR 122/52, JR 1954, 343).

2. Mit Recht hat der Berufungsrichter § 528 Satz 2 ZPO nicht für anwendbar erachtet. Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Zivilprozeß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten. (RG DR 1944, 334; Baur, Freiwillige Gerichtsbarkeit § 2 B IV 3; Jonas-Schönke-Pohle ZPO 18. Aufl § 528 III).

Im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit für den mit der Klage erhobenen Zahlungsanspruch jedoch gegeben. § 9 GUG ist nur dahin zu verstehen, daß die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Umstellung selbst zu entscheiden haben. Eine Befugnis, über einen aus einer bestimmten Umstellung abgeleiteten Zahlungsanspruch zu befinden, ist dieser Vorschrift aber nicht zu entnehmen (Schoan, der Betrieb 1950, 141), und zwar auch nicht für den Fall, daß für diesen Zahlungsanspruch die Umstellung der einzige Streitpunkt ist. Eine Verurteilung zur Zahlung durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit wäre ungewöhnlich, so daß angenommen werden muß, die Zulässigkeit solcher Verurteilung wäre, wenn gewollt, vom Gesetzgeber klar ausgesprochen worden. Die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Klage auf Erfüllung eines dem bürgerlichen Recht angehörenden Zahlungsanspruch ist ohneweiteres gegeben. Eine Abgabe der Sache an das Amtsgericht (Umstellungsgericht) - etwa nach § 81 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht - kommt daher nicht in Betracht, eine solche nach Art II Abs 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Ergänzung des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes vom 15. Januar 1953 (Berliner GVBl S 61) schon deswegen nicht, da die Klage erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewor-

den ist. Das Berufungsgericht hätte nach § 9 Abs 6 GUG, weil seine Entscheidung von der durch das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheidenden Vorfrage der Umstellung abhängt, sein Verfahren aussetzen sollen. Der Beschluß des Kammergerichts vom 26. Oktober 1951 stand der Herbeiführung eines entsprechenden Antrags beim Amtsgericht nicht im Wege, da die Ausführungen des Kammergerichts über die Möglichkeit einer Klage nur "wegweisend" waren, außerdem aber auf dem in der alten Fassung des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes enthaltenen, damals noch geltenden § 10 (Berliner VGBl S 71) beruhten. Im Revisionsrechtszug kann die Aussetzung nicht nachgeholt werden, wie der Senat im vorgenannten Urteil vom 26. Februar 1954 in Übereinstimmung mit BGHZ 7, 346 entschieden hat. Die Sache war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 565 Abs 1 ZPO). Die umstrittene Frage, ob das Revisionsgericht in der Sache selbst erkennen kann, wenn das Berufungsgericht den Rechtsweg irrtümlich nicht für gegeben erachtet hat (BGHZ 11, 222 und JZ 1954, 325 m Anm Baur S 326; BGH 16.XI.53, III ZR 158/52 Lindmohr ZPO § 565 Abs 3 - 37 = JR 1954, 182 m Anm Lent), ist hier ohne Bedeutung, da das Revisionsgericht nicht selbst über die Umstellungsfrage entscheiden könnte, somit eine abschließende Entscheidung in diesem Rechtszug nicht in Betracht kommt. Die vom Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus nicht folgerichtig - der Verneinung des Rechtswegs angefügten Ausführungen zur Sache selbst waren schon deswegen hier nicht zu erörtern. Ob für den Hilfsantrag die Zuständigkeit des Prozeßgerichts gegeben war, ist nicht zu untersuchen, da über den Hilfsanspruch frühestens zu

befinden ist, wenn der Hauptanspruch gleichzeitig abge-
wiesen wird.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag